

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1912)
Heft: 1

Artikel: Aus Basel
Autor: S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

festzusetzen. Jede Arbeit nach 9 Uhr abends gilt als Nachtarbeit und soll besonders vergütet werden, nicht unter 25 Pfg. pro Stunde. Der Donnerstagnachmittag ist von 4 Uhr ab den Angestellten freizugeben, desgleichen der Sonntagnachmittag. Bei zwei und mehr Dienstboten soll die Sonntagsarbeit so geregelt werden, dass die Angestellten ausser dem freien Nachmittag abwechselnd alle vierzehn Tage den ganzen Sonntag frei haben. Ebenso soll der Nachmittag des 1. Mai den Angestellten gehören, wie auch die Nachmitten der Wahltag. Hausangestellte, die mindestens sechs Monate bei einer Familie im Dienste stehen, sollen im Sommer 14 Tage Ferien erhalten bei vollem Lohn und täglich 1 Mk. Kostgeld, wenn freie Kost gewährt wurde. Die Hausangestellten haben Anspruch auf gesundheitliche, für beide Geschlechter getrennte Wohnräume, desgleichen auf gute, reichliche Kost. Von Dienenden wie Herrschaften soll eine Kündigungsfrist von 14 Tagen eingehalten werden.

Aus Basel.

Im Frühjahr 1910 hielten die Vertreterinnen der Basler Frauenvereine mehrere Sitzungen ab, um über den Ausbau der Mädchenbildung zu reden. Die Frucht dieser Versammlungen war eine Eingabe an den Regierungsrat, die folgende Postulate enthielt:

1. Einführung des obligatorischen Haushaltungsunterrichtes an den vierten Klassen der Mädchensekundarschule;
2. Belassung des Handarbeitsunterrichtes an den oberen Klassen der Töchterschule;
3. Erteilung von Hygieneunterricht durch eine weibliche Lehrkraft an den vierten Klassen der Mädchensekundarschule und an der vierten oder fünften Klasse der Töchterschule.

Die Eingabe wurde wohlwollend aufgenommen, und die Petentinnen dürfen sich mit der Antwort des Regierungsrates, die ihnen kürzlich zugekommen ist, befriedigt erklären. Der verlangte obligatorische Haushaltungsunterricht soll schon im nächsten Schuljahr an der Mädchensekundarschule eingeführt werden. Der Handarbeitsunterricht an den oberen Klassen der Töchterschule wird beibehalten, wenn auch nur fakultativ. Das dritte Postulat betreffend den Hygieneunterricht wird noch weiter geprüft werden, es ist also Aussicht vorhanden, dass auch diese Forderung in günstigem Sinne beantwortet werde. Die Baslerfrauen sind durch diesen Erfolg ihrer Bestrebungen ermutigt worden, auch ferner regen Anteil zu nehmen an den so wichtigen Erziehungsfragen.

S.

Vorträge.

Schon seit einigen Jahren hatten sich fünf der grösseren Frauenvereine Zürichs zusammengetan zur Veranstaltung gemeinsamer Vorträge, für die jeweilen jeder Verein seinen Referenten zu gewinnen suchte, der im Rahmen der Tätigkeit des betreffenden Vereins sein Thema wählte und es in möglichst allgemein interessanter Weise gestaltete.

Auch für diesen Winter ist es gelungen, hiesige und fremde Kräfte zu finden, die in verdankenswerter Weise ihr Wissen und Können in dieser Weise in den Dienst der Frauenvereine stellen und dadurch sehr viel beitragen, grössere Kreise bekannt zu machen mit dem, was die Vereine einzeln und in der Gesamtheit erreichen wollen, auf verschiedenen Wegen zum gleichen Ziele strebend.

Verschiedener Umstände wegen konnte bis jetzt nur ein Vortrag abgehalten werden, in welchem Prof. Bovet für die Union für Frauenbestrebungen sprach.

Am 4. Januar folgt der zweite. Die Sektion Zürich des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins schätzt sich glücklich, Frl. Dr. Alice Salomon von Berlin gewonnen zu haben, die als Gründerin und Leiterin der sozialen Frauenschulen in Berlin wohl wie niemand sonst berufen ist, über „Soziale Hilfs-tätigkeit und die Frauen“ zu sprechen und dadurch auch bei uns die Aufmerksamkeit auf diese Dinge hinzuleiten. Frl. Dr. A. Salomon opfert einen Teil ihrer wohlverdienten Ferien, um bei uns die Sache zu vertreten, der sie einen grossen Teil ihrer Lebenskraft widmet, und wir hoffen, wohl nicht ohne Grund, dass man ihr und ihrem Thema das entsprechende Interesse entgegenbringt, wenn auch der Zeitpunkt so kurz nach Neujahr kein sehr günstiger ist.

Am 24. Januar spricht dann Prof. Haug aus Schaffhausen für den Frauenstimmrechtsverein über „Frauenstimmrecht“, um das aktuelle Thema in gewohnter lebendiger Weise zu erläutern und zum allgemeinen Verständnis zu bringen.

Für Freitag, den 9. Februar hat der Lehrerinnenverein Herrn Dr. Maier vom Burghölzli gewonnen, der über „Die Suggestion im Leben des Kindes und in der Erziehung“ sprechen wird, ein Thema, dessen Wichtigkeit immer mehr erkannt wird.

Freitag, den 23. Februar spricht Prof. Dr. Boller aus Winterthur über: „Der Einzelne in der Gesellschaft“ als Referent für die Soziale Käuferliga, deren grosse wirtschaftliche und ethische Bedeutung noch so wenig verstanden und gewürdigt wird, so dass eine Aufklärung darüber gewiss zu begrüßen ist.

Freitag, den 8. März schliesst der Zyklus mit dem Vortrag von Pfarrer Bader: „In der Gewalt des Dämons“, der im Namen des Bundes abstinenter Frauen deren Ringen und Kämpfen mit dem unseligen Übel unserer Zeit wieder in Erinnerung bringt.

Möchte das Publikum, vor allem die Mitglieder der beteiligten Vereine, durch zahlreichen Besuch dieser Vorträge ihr Verständnis für die Aufgaben unserer Zeit bekunden, die mehr und mehr die Pflicht Aller werden.

Sämtliche Vorträge finden im Schwurgerichtssaale, abends 8 Uhr, statt und werden vorher im Tagblatt angezeigt.

C. C. St.

Das Recht der Frau.

Vortrag von Prof. Bovet.

Dem Beispiele früherer Jahre folgend, schlossen sich auch diesen Winter wieder verschiedene Frauenvereine Zürichs zusammen, um gemeinsam eine Serie von Wintervorträgen zu veranstalten.

Als erster Redner sprach am 6. Dezember Prof. Bovet im Schwurgerichtssaale über „Das Recht der Frau“, ein Thema, das weiteste Kreise lebhaft zu interessieren schien und den Saal fast bis auf den letzten Platz füllte.

Professor Bovet erging sich nicht in juristischen Beweisführungen über Frauenrechte, er behandelte auch nicht einzelne Abschnitte des neuen Zivilgesetzes, wie viele Anwesende glauben mochten. Zweck seines Vortrages war, auf Grund persönlicher Erfahrungen mitzuteilen, wie er dazu kam, die gleichen Rechte für Mann und Frau zu fordern, und was ihn veranlasste, schon früh ein Frauenrechtler zu sein. In schlichten Worten erzählte uns Prof. Bovet von seiner in Lausanne verlebten Jugendzeit. Es war ihm keine sorgenlose Kindheit beschieden. Sein Vater starb im frühen Alter von 41 Jahren. Als jüngstes von fünf Kindern, das 2 Jahre lang das Bett hüten musste, fühlte er sich ganz besonders zu der Mutter hingezogen. Er teilte mit ihr Not und Sorgen und lernte früh die mannigfachen Schwierigkeiten kennen, unter denen eine Witwe durch die Rechtlosig-